

BVGer E-1934/2016 vom 11. Juni 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1934_2016

FR: TAF E-1934/2016 du 11 juin 2018

IT: TAF E-1934/2016 del 11 giugno 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Da das Ausstandsbegehren betreffend den Zweitrichter mit einem Abschreibungsentscheid beendet wurde (vgl. Bst. Q), ist das Gesuch um Ersatz desselben abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Es stellt sich zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

E. 5.2

Das SEM erachtet die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers als unglaubhaft. In der Beschwerdeschrift wurde dieser Schlussfolgerung im Wesentlichen entgegengehalten, dass es dem Beschwerdeführer an Schulbildung und damit an den intellektuellen Fähigkeiten, eine Geschichte chronologisch und nachvollziehbar zu erzählen, fehle. Folglich sei eine Glaubhaftigkeitsprüfung, wie diese vom SEM durchgeführt worden sei, vorliegend nicht möglich. Vielmehr hätten das von ihm verwendete Sprachniveau und das bei ihm vorhandene Abstraktionsvermögen vorgängig fachkundig abgeklärt werden müssen. Zudem setze eine Glaubhaftigkeitsprüfung voraus, dass der rechtserhebliche Sachverhalt vollständig und richtig abgeklärt werde, was vorliegend nicht geschehen sei.

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM zu Recht von der Unglaubhaftigkeit der Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers ausgegangen ist. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Begründung in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Dass die Widersprüche in den Vorbringen des Beschwerdeführers auf seine in der Beschwerdeschrift geltend gemachten intellektuellen Mängel, welche Folge der fehlenden Schulbildung seien, zurückzuführen seien, vermag nicht zu überzeugen. Auch von einer ungebildeten Person kann grundsätzlich erwartet werden, dass sie Erlebtes in nachvollziehbarer, chronologisch stimmiger Weise vortragen kann. Im Übrigen ist nicht belegt, dass der Beschwerdeführer tatsächlich, wie in der Rechtsmitteleingabe behauptet, an einer intellektuellen Schwäche leidet. Auch ohne explizites Ansetzen einer Frist hätte er bis zum heutigen Zeitpunkt genügend Gelegenheit

gehabt, die von ihm angeregte fachliche Abklärung durchführen zu lassen und einen entsprechenden Nachweis beim Gericht einzureichen. Der Rüge, der Sachverhalt sei nicht richtig respektive nicht vollständig abgeklärt worden, kann bezüglich der Vorfluchtgründe ferner nicht gefolgt werden. So wurde auf Beschwerdeebene nicht dargelegt, welche Elemente der Vorfluchtgründe weiter hätten abgeklärt werden müssen. Die Argumentation in der Replik, das SEM hätte keine Abklärung bei Fedpol gemacht, wenn es die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers nicht geglaubt hätte, vermag zudem insofern nicht zu überzeugen, als nicht ersichtlich ist, was mit Bezug zu den geltend gemachten Geschehnissen im Heimatland über Fedpol hätte abgeklärt werden können, selbst wenn diese geglaubt worden wären. Im Übrigen kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers - wenn sie denn geglaubt würden - auch nicht asylrelevant sind. Weder die geltend gemachten Verhöre durch die EPDP nach den Provinzwahlen, noch die ihm vor den Präsidentschaftswahlen auferlegte Pflicht, einige wenige Male für die Organisation [zu arbeiten], vermögen die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu erreichen. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern er sein Heimatland aufgrund einer begründeten Furcht vor einer drohenden Verfolgung durch die EPDP hätte verlassen müssen. Hätte die Organisation ihn wegen seiner geltend gemachten Verbindung zu den LTTE ernsthaften Nachteilen aussetzen wollen, wäre sie wohl bereits von Anfang an anders, als vom Beschwerdeführer geschildert, vorgegangen.

E. 5.4

Nach dem Gesagten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, bezüglich der geltend gemachten Ereignisse im Heimatland eine asylrechtlich relevante Verfolgung glaubhaft zu machen. Daran vermögen auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel nichts zu ändern, äussern sie sich doch nicht explizit zur konkreten Situation des Beschwerdeführers.

E. 6.1

In einem nächsten Schritt ist der Frage nachzugehen, ob dem Beschwerdeführer wegen seiner Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie und seinem mittlerweile mehrjährigen Aufenthalt in der Schweiz bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile drohen würden, weshalb seine Flüchtlingseigenschaft wegen Nachfluchtgründen anzuerkennen respektive ihm Asyl zu gewähren wäre.

E. 6.2

In seinem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass angesichts der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Verhaftungs- respektive Folterfälle von aus Europa zurückkehrenden sri-lankischen Staatangehörigen tamilischer Ethnie davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden gegenüber Personen tamilischer Ethnie, welche nach einem Auslandsaufenthalt nach Sri Lanka zurückkehren, eine erhöhte Wachsamkeit aufweisen. Da aber insbesondere aus statistischen Gründen nicht generell angenommen werden kann, dass jeder aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende alleine aufgrund seines Auslandsaufenthalts einer ernstzunehmenden Gefahr vor Verhaftung und Folter ausgesetzt ist, muss - so das Bundesverwaltungsgericht - ermittelt werden, ob gewisse Personen aufgrund bestimmter Merkmale eher Gefahr laufen, von den sri-lankischen Behörden misshandelt zu werden (E. 8.1 und 8.3 m.w.H.). In den vom

Bundesverwaltungsgericht konsultierten Quellen sind die folgenden, nicht abschliessend zu verstehenden Risikofaktoren identifiziert worden: eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, Beziehung zu einer regimekritischen politischen Gruppe, Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden (üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE), Fehlen der erforderlichen Identitätspapiere bei der Einreise beziehungsweise Rückkehrende mit temporären Reisedokumenten, zwangsweise Rückführung nach Sri Lanka oder durch die IOM (Internationale Organisation für Migration) begleitete Rückführung, (sichtbare) Narben, gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land sowie wohl auch Strafverfahren beziehungsweise Strafregistereintrag (E. 8.4 m.w.H.). Vor dem Hintergrund dieser Risikofaktoren kam das Bundesverwaltungsgericht im genannten Referenzurteil zum Schluss, dass im Kern jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den nach wie vor als Bedrohung wahrgenommenen tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat zu gefährden; auch nach dem Machtwechsel im Januar 2016 scheint es nämlich ein wichtiges Ziel des sri-lankischen Staates zu sein, jegliches Aufflammen des tamilischen Separatismus im Keim zu ersticken. Dabei fallen allerdings nicht nur besonders engagierte respektive exponierte Personen unter einen entsprechenden Verdacht (E. 8.5.1). Hingegen sind nicht alle Rückkehrenden, die eine irgendwie geartete tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE aufwiesen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr vor Verfolgung ausgesetzt, sondern nur jene, die aus Sicht der sri-lankischen Regierung bestrebt sind respektive einen wesentlichen Beitrag dazu leisten könnten, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Ob dies zu bejahen und einer Person mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen muss (E. 8.5.3). Entsprechendes gilt für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt haben (E. 8.5.4). Es sind jegliche glaubhaft gemachten (stark und/oder schwach) risikobegründenden Faktoren in einer Gesamtschau und in ihrer allfälligen Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden muss (E. 8.5.5).

E. 6.3

Vorliegend stellt sich insbesondere die Frage, ob die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer wegen der bereits anlässlich der BzP geltend gemachten Zugehörigkeit [seiner nahen Verwandten] zu den LTTE (vgl. A4/13, S. 9) sowie seines Aufenthalts während des Bürgerkriegs im Vanni-Gebiet als Gefahr oder zumindest als interessante Informationsquelle wahrnehmen und deshalb bei der Einreise in Sri-Lanka festnehmen und misshandeln könnten. Die diesbezüglichen Abklärungen des SEM sind - wie in der Rechtsmitteleingabe zu Recht gerügt - oberflächlich ausgefallen. So fand sich in den Akten nicht einmal eine Übersetzung des im vor-instanzlichen Verfahren eingereichten Todesscheins [der Verwandten], so dass das Bundesverwaltungsgericht für eine Übersetzung sorgen musste. Aus dieser ergibt sich, dass [die Verwandte] an Verletzungen und starkem Blutverlust, verursacht durch die Explosion eines versteckten Sprengkörpers

gestorben ist. Diese Todesursache schliesst nicht aus, dass sie an Kampfhandlungen der LTTE beteiligt war, gibt für sich alleine genommen aber auch noch keine hinreichenden Auskünfte über ihre behauptete Tätigkeit für die LTTE und die Hintergründe ihres Todes. Wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der zuvor dargelegten Umstände bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen, lässt sich gestützt auf die aktuelle Aktenlage somit nicht zuverlässig abschätzen. Um Klarheit diesbezüglich zu erlangen, ist in Erfahrung zu bringen, welche Rolle [die Verwandte] des Beschwerdeführers bei den LTTE hatte und wie sie genau ums Leben kam. Zudem ist zu untersuchen, wo überall der Beschwerdeführer während des Krieges genau wohnte, wie sich sein Leben im Vanni-Gebiet gestaltete, was es bedeutete, einer LTTE-Heldenfamilie anzugehören, welchen Kontakt er selbst zu den LTTE hatte und wie es seiner Familie gelang, im Jahr 2007 das Vanni-Gebiet zu verlassen. Ferner ist der Frage nachzugehen, ob er - wie in der Beschwerde behauptet - als Mitglied einer sogenannten LTTE-Heldenfamilie bei einer Rückkehr nach Sri-Lanka zusätzlich gefährdet wäre. Dabei sind auch die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers zu beachten. Da die entsprechenden Untersuchungen den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen, erscheint es im vorliegenden Fall angezeigt, die Sache zwecks Vornahme der erforderlichen Abklärungen und - unter Berücksichtigung aller vorliegend relevanten Risikofaktoren gemäss dem zuvor zitierten Referenzurteil - zur Neuurteilung ans SEM zurückzuweisen (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG). Sollte das SEM danach erneut zum Schluss gelangen, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, wäre mit Blick auf den Wegweisungsvollzug noch zu untersuchen, inwiefern er in Sri Lanka nach wie vor über ein Beziehungsnetz verfügt.

E. 7

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen ist festzuhalten, dass die Verfügung des SEM vom 24. Februar 2016 im Asylpunkt zu bestätigen und die Beschwerde diesbezüglich mithin abzuweisen ist. Bezüglich der Frage der Flüchtlingseigenschaft ist die Beschwerde jedoch gutzuheissen. Die Ziffern 1 und 3 bis 5 der vorinstanzlichen Verfügung vom 24. Februar 2016 sind deshalb aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur Ermittlung des Sachverhaltes und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die (reduzierten) Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Angesichts des ausserordentlichen Umfangs der Beschwerde sowie der zahlreichen eingereichten Beweismittel ohne direkten individuellen Bezug zum Beschwerdeführer rechtfertigt sich einerseits praxisgemäss eine Erhöhung der Verfahrenskosten; die Reduktion der Kosten andererseits bemisst sich demgegenüber am Grad des Obsiegens respektive Unterliegens, welches vorliegend je hälftig festzusetzen ist. Unter diesen Umständen sind die (Verfahrenskosten) auf Fr. 600.- festzusetzen. Der am 21. April 2016 einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der (reduzierten) Verfahrenskosten verwendet.

E. 8.2

Der Beschwerdeführer ist im Umfang seines Obsiegens - hier wie gesagt zur Hälfte - für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 ff. VGKE). Seitens seines Rechtsvertreters wurde trotz entsprechender Aufforderung durch

das Gericht (vgl. Bst. E) keine Kostennote eingereicht. Dennoch kann der Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE); zu entschädigen ist lediglich der notwendige Aufwand. In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist das SEM anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 1'500. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.